



Kinder- und Jugendring  
Sachsen-Anhalt e.V.

KJR Sachsen-Anhalt e.V. • Schleiufer 14 • 39104 Magdeburg

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2-4  
39104 Magdeburg

Magdeburg, 3. April 2018

Schriftliche Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zum Vollzug des Jugendarrestes in Sachsen-Anhalt (JA-VollzG LSA)

Sehr geehrte Frau Ministerin Keding,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Als Zusammenschluss von 27 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts vertreten wir die Interessen der Kinder und Jugendlichen unseres Landes.

Bevor wir auf den Gesetzesentwurf in seinen einzelnen Paragraphen eingehen, möchten wir gern unsere fachlichen Erkenntnisse auf den Jugendarrest darlegen.

### **I. Grundsätzliche Überlegungen zum Jugendarrest als Maßnahme zur Bewusstmachung von begangenen Unrecht und zur Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten**

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (KJR LSA) stellt sowohl die Ziele, die Umsetzung als auch die beabsichtigte Wirkung des Jugendarrestes in Frage. Zwei Ziele werden mit dem Jugendarrest gemäß § 90 Abs. 1 JGG verfolgt: 1) das begangene Unrecht bewusst zu machen und Einsicht zu erzeugen und 2) Jugendliche zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

Jugendliche, die Jugendarrest auferlegt bekommen, sind ein- oder mehrmals straffällig geworden und haben in der Regel gerichtliche Strafen, Auflagen und Hilfen nicht beachtet, so dass Jugendarrest als „Warnschuss“ bzw. „letztes Mittel“ eingesetzt werden soll. Die meisten dieser Jugendlichen bringen teils erhebliche

Kinder- und Jugendring  
Sachsen-Anhalt e.V.  
Schleiufer 14  
39104 Magdeburg

Tel: 0391-535 394 80  
Fax: 0391-597 95 38  
Email: [info@kjr-lsa.de](mailto:info@kjr-lsa.de)  
Web: [www.kjr-lsa.de](http://www.kjr-lsa.de)

Stadtsparkasse  
Magdeburg  
Kto: 303 708 82  
BLZ: 810 532 72  
IBAN: DE67 8105 3272  
0030 3708 82  
BIC: NOLADE21MDG  
Steuernummer:  
102/142/06876

Defizite in der psychischen, moralischen und sozialen Entwicklung mit, die meist bereits über eine längere Zeit auffallen. Diese Defizite sind vielfach durch Erfahrungen im Umfeld verstärkt worden. Aufgrund dieser Defizite bzw. Auffälligkeiten befinden sich bzw. sollten sich viele der betreffenden Jugendlichen vor und während des Arrests bereits seit längerem im Jugendhilfesystem befinden. Hier haben die Jugendliche im besten Fall konkrete Beziehungen aufgebaut. Sie befinden sich im Prozess einer begleiteten Resozialisierung und Stabilisierung mit festen Bezugspersonen. Jugendarrest soll nun als weitere Erziehungsmaßnahme hinzukommen. Aus fachlicher Sicht wird diese nur Erfolg haben, wenn sie in das bestehende Hilfesystem eingebettet ist und sich pädagogisch direkt auf laufende Maßnahmen bezieht. Alle Beteiligten am Hilfesystem müssen voneinander wissen. Erst dann wird die pädagogische Wirkung nicht verfehlt. Im schlechteren Fall erfahren Jugendliche keine Hilfen und sind nur sehr schwer ansprechbar. Sie benötigen Vertrauen und Bezugspersonen.

Pädagogisch-fachlich ist unumstritten, dass Veränderungen im Denken und Handeln von Menschen gleich welchen Alters nur erfolgen, wenn sie diese zulassen können. Dies tun sie am ehesten durch eine verlässliche Begleitung durch anerkannte Bezugspersonen und Maßnahmen, zu denen sie einen Zugang finden. Beides können Angebote im Arrest aufgrund der Kürze der Zeit, der strukturellen Zwangssituation und der personellen Ausstattung nicht leisten.

Evaluationsberichte zum Jugendarrest zeigen, dass Jugendarrest als Zuchtmittel kaum eine Wirkung erzielt. Deshalb müssen die Ziele, die Durchführung und die positiven und negativen Wirkungen von Jugendarrest regelmäßig überprüft, Ursachen erforscht und Maßnahmen angepasst werden.

Fachlich erwiesen ist unter anderem, dass die Wirkung von Jugendarrest rapide abnimmt, wenn er nicht unmittelbar auf seine Verhängung erfolgt, da bereits zu diesem Zeitpunkt ein deutlicher zeitlicher Abstand zur Ursache gegeben ist. Monate später ist die Ursache des Arrests für die Jugendliche schon so lange her, dass die Sanktion ihre Wirkung verloren hat.

Solange eine eindeutige positive Wirkung auf eine deutliche Mehrheit der Fälle nicht erkennbar ist, lehnt der KJR LSA Jugendarrest als Zucht- und Erziehungs-mittel ab.

Daher fordert der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. das Land auf, sich dafür einzusetzen, dass der Jugendarrest abgeschafft und durch andere Maßnahmen in enger Anbindung an die vorhandenen Hilfesysteme ersetzt wird!

## **II. Veränderungen im Rahmen des vorliegenden Jugendarrestgesetzes**

Aus Sicht des KJR LSA gibt es im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Änderungsbedarfe.

Bis zur vollständigen Abschaffung des Jugendarrestes ist es aus Sicht des KJR LSA von besonderer Bedeutung, den Jugendarrest so zu gestalten, dass das erste Vollzugsziel zur Einsicht in das unrechte Handeln erreicht werden kann und der



Übergang in anschließende Hilfeformen nahtlos gelingt. Das zweite Vollzugsziel halten wir für nicht allein durch Jugendarrest erreichbar.

Zur Erreichung der Einsicht in Unrecht muss die pädagogisch-psychologische Unterstützung des Jugendlichen stärker definiert und gestaltet werden, damit er die Maßnahme erfolgreich beenden kann. So sollte es zu Beginn des Vollzugs, auch wenn dieser nur sehr kurze Zeit umfasst, eine gemeinsame Vereinbarung darüber geben, welche Ziele gemeinsam für die Arrestzeit gesetzt werden und mit welchen Maßnahmen das erreicht werden kann. Dies muss sich an den realistischen Möglichkeiten des Jugendlichen orientieren und kann jeweils angepasst werden. Eine Rückmeldung über die Zielerreichung anhand positiver Verstärkung und Hinweise auf Steigerungsfähigkeiten sollten regelmäßig, aber nicht im Beisein anderer Jugendlicher erfolgen. Hierfür halten wir es für besonders wichtig, dass

1. im Jugendarrest mindestens ein im Arbeitsfeld erfahrener Psycholog\*in, möglichst mit therapeutischer Zusatzqualifikation und eine angemessene Zahl Sozialarbeiter\*innen (männlich\* & weiblich\*) beschäftigt sind. Eine der Personen sollte dem Jugendlichen nach Möglichkeit als Bezugsbetreuer\*in zugeordnet werden. Der Personalschlüssel ist aus der notwendigen ganztägigen Anwesenheit weiblichen\* und männlichen\* pädagogischen Fachpersonals und auch am Wochenende, an die erheblichen psychischen Eigenarten der Jugendlichen sowie der Abdeckung von Urlaub etc. zu errechnen.
2. Eine Jugendarrestkonferenz – wie unten beschrieben – eingerichtet wird. Ziel der Jugendarrestkonferenz ist es, anknüpfend an den Arrestgrund und das bestehende Hilfesystem, einen Jugendarrestvollzugsplan aufzustellen. Bereits bei der Aufstellung müssen dabei das Hilfesystem vor und nach dem Arrest und die Aufnahme in die bestehenden Hilfesysteme insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe mit bedacht werden. Vor Ende der Vollzugszeit wertet die Konferenz die Vollzugszeit aus und trifft klare Absprachen in Form einer gemeinsamen Verabredung mit Verpflichtung zur Weiterarbeit mit dem Jugendlichen.
3. der pädagogische Charakter erhalten bleibt. Unmittelbare Zwangsmaßnahmen stehen hier pädagogischen Zielen kontraproduktiv entgegen. Kommt es vor, dass sich Jugendliche nicht mehr „unter Kontrolle“ haben und Gewalt gegen Sachen und Menschen ausüben, ist der Schutz für Leib und Leben unbenommen. Der Jugendliche muss dann zur Beruhigung finden. Dabei darf er nicht komplett allein gelassen werden. Zur Milderung von Gewaltsituationen muss die Einrichtung ein Gewalt-Deeskalationskonzept entwickeln und die Anwendung von körperlicher Gewalt in Gefährdungssituationen mit den Jugendlichen zu Beginn des Vollzugs und nach einem Vorfall eingehend auswerten. Eine Einrichtung eines extra gesicherten Arrestraumes lehnen wir allerdings ab. Ein spezieller Raum wird nur während des Vorfalls für den Jugendlichen benötigt. In diesem Moment ist ein Jugendlicher aber in der Regel nicht transportabel. Wenn er mobil ist, werden als Alternative die eigene Zelle, ein Sportraum oder eine Außenzelle den

Notwendigkeiten gerecht. Aus psychologischen Gründen ist ein funktionaler Raum besser geeignet als ein spezieller Arrestraum.

### III Folgende Änderungen schlagen wir in Bezug auf die einzelnen Paragraphen vor:

#### § 2 Ziel des Vollzuges

§2 Der KJR LSA regt folgende Ergänzung an: Die mit dem Jugendarrest verbundene Freiheitsbeschränkung dient dazu, dass sich der Jugendliche dem Vollzugsziel nicht entzieht.

Grund: Der Freiheitsentzug wird nur anwendbar, wenn sich der Jugendliche dem Vollzugsziel entziehen würde.

#### § 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

§4,3 Der KJR LSA schlägt folgende Ergänzung vor, bei: „Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf...“. Hier bitten wir darum noch „Religion“ und „Gesundheit“ aufzunehmen.

Grund: Auf die genannten Aspekte wird im Gesetz Bezug genommen. Außerdem sind sie für junge Menschen von persönlicher Bedeutung.

#### § 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

§6, 3 Der KJR LSA regt eine Umformulierung an: „Die Personensorgeberechtigten und weitere gewünschte Bezugspersonen der Jugendlichen“ sollen angemessen...

Grund: Die Personensorgeberechtigten sind unabhängig von ihrer Fähigkeit im Recht und in der Pflicht, sich um ihr Kind zu kümmern, auch wenn sie dem nicht nachkommen oder selbst der Hilfe bedürfen. Die Jugendlichen werden ihr Leben lang mit den Personensorgeberechtigten umgehen müssen. Diese Maßnahme dient also implizit der Stärkung der Jugendlichen.

Im sozialräumlichen Sinne sollen Bezugspersonen des Jugendlichen die Möglichkeit haben, mit teilzunehmen. Jugendliche haben zum Teil positiv beeinflussende Vertrauenspersonen wie Nachbarn, Sozialarbeiter\*innen aus Offenen Einrichtungen, Oma, Tante, etc.), die auf Wunsch des Jugendlichen und in Absprache mit dem bestehenden Hilfesystem zugelassen werden sollten. Bei destruktiver Mitwirkung kann ihnen wie den Personensorgeberechtigten die Teilnahmemöglichkeit verwehrt werden.

#### § 7 Aufnahmeverfahren

§7,1: Hier regt der KJR LSA an, den Absatz „unverzüglich im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch zu führen“, zu ergänzen mit: „und sicherzustellen, dass während des Arrests keine soziale Notlage entsteht und dass Personensorgeberechtigte, Jugendamt und Staatsanwaltschaft über den Vollzug unterrichtet werden.“

Grund: Im Aufnahmezeitraum gibt es zwei Gespräche: dieses ist das Erste, das grundsätzliches Wissen zum Jugendlichen aufnimmt und die Lage abklärt. In §8 wird dann das zweite Gespräch beschrieben, das den pädagogischen Arrestplan für den Jugendlichen festlegt.



## § 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

§8 Der KJR LSA regt die Änderung an, „Erziehungsplan“ durch „Arrestvollzugsplan“ zu ersetzen.

Grund: Das Programm soll sich auf die Arrestzeit bzw. den Übergang beziehen. Der Begriff „Erziehung“ ist wird von Jugendlichen eher negativ konnotiert und erreicht auch nicht die nötige Klarheit.

§8, 1 Der KJR schlägt folgende Ergänzung vor: hinter „Im Zuge des Aufnahmeverfahrens“, einfügen: „findet eine Arrestvollzugskonferenz statt. An dieser hat die\*der Jugendliche, die Vollzugsleiter\*in, der\*die zugeordnete Bezugspädagog\*in und der\*die Psycholog\*in der Anstalt sowie die\*der Zuständige des Jugendamtes und evtl. weitere in Frage kommenden Personen des Jugend-/ Bewährungshilfesystems sowie die Personensorgeberechtigten, ein\*e Vertreter\*in der besuchten Schule oder Ausbildungseinrichtung und eine Bezugsperson aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen teilzunehmen.“

Grund: Ziel muss es sein, aufgrund der relativ kurzen Dauer des Arrestes diesen effektiv in bestehende Prozesse einzubinden. Hierfür ist es notwendig im Sinne einer Fallbesprechung/Fallberatung, alle Bereiche die derzeit mit dem Jugendlichen zusammenarbeiten, zusammenzubringen und über die Arrestgestaltung sowie die Zeit nach dem Arrest klare Vereinbarungen und Absprachen zu treffen. Das sichert die Ernsthaftigkeit und die Transparenz.

§8, 1 Der KJR LSA regt als grundsätzliche Änderung an, den Begriff „Hilfebedarf“ in „Arrestvollzugsplan“ zu ändern.

Grund: Es entsteht mehr Eindeutigkeit durch eine Abgrenzung von den Hilfeplänen der Jugendhilfe.

§8,1 Mit Bitte um Ergänzung: „Der Arrestvollzugsplan muss geeignet sein, das Vollzugsziel zu erreichen. Maßnahmen zur Abwendung schädlicher Folgen nach §4,2 und bei Gewaltausbrüchen sind mit dem jungen Menschen zu besprechen und festzulegen.“

Grund: Dem jungen Menschen müssen mögliche Konsequenzen des eigenen Handelns bzw. Fehlverhaltens von Anfang an bewusst und transparent sein.

§8,2 Der KJR bittet um Ersetzung von: „Die an der Erziehung beteiligten Bediensteten“ durch „Arrestvollzugskonferenz“.

Grund: Folgeänderung aus der Einführung der Arrestvollzugskonferenz in § 8,1

§8, 3 Hier regt der KJR LSA eine Ergänzung wie folgt an: Neu unter 1. Soll es heißen „Eine festgelegte Folge von Gesprächen und anderer Maßnahmen zur Einsichtsgewinnung in das Vergehen bzw. die Straftat wird vereinbart. Diese Gespräche werden durch sozialpädagogische und/oder psychologische Fachkräfte durchgeführt.“

Neu: „2. Maßnahmen mit gestalttherapeutischen Ansätzen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und Herkunft.“

Die anderen Nummerierungen ändern sich entsprechend.

Grund: Grundlage für eine Verhaltensänderung ist die Einsicht in bestehendes Fehlverhalten. Die eingefügten Maßnahmen sollen dabei in besonderem Maße darauf hinwirken, diese Einsicht für die eigene Situation und das begangene Fehlverhalten zu erwirken.

#### **§ 10 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**

§10, 1 Hier regt der KJR LSA eine Änderung wie folgt an: statt „grundsätzlich in Gemeinschaft“ zu: „können sich die Jugendlichen in Gemeinschaft aufhalten“

Grund: Gegen ein Alleinsein in dieser kurzen Zeit ist nichts zu sagen, eher kann es ihnen helfen, Erlebtes zu verarbeiten. Das vereinbarte Programm, die Mahlzeiten und Freizeitaktivitäten verhindern, dass die jungen Menschen über eine sehr lange Zeit allein sind. Das Kennenlernen der anderen muss gerade bei einem sehr kurzen Aufenthalt nicht im Mittelpunkt stehen.

#### **§ 16 Gesundheitsschutz und Hygiene**

§16, 1 Der KJR LSA sieht hier eine Ergänzung bei „Rauchen, Genuss von Alkohol“ um „und Drogen“ für nötig.

Grund: Ergänzung ergibt sich aus der Aufzählung aus Abs. 1 S. 3

§16, 2 Der KJR LSA fordert die Ausdehnung auf 2 Stunden Aufenthalt im Freien.

Grund: Eine gesunde Lebensführung geht mit einem Aufenthalt im Freien einher, z.B. Sport: Radfahren, Spaziergehen. Für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen werden natürliches Tageslicht und Bewegung als äußerst notwendig erachtet. Zudem dient Bewegung zur Verarbeitung des Erlebten. Weniger Aufenthalt im Freien bleibt in der minimalen Entscheidungsfreiheit des Jugendlichen. Wird aber eine längere Zeit im Freien als Angebot nicht gesetzlich verankert, wird es wahrscheinlich auch nicht häufig stattfinden.

#### **§ 24 Durchsuchung, Absuchung**

§24,1 Der KJR LSA regt folgende Einfügung ans Ende des Absatzes an: „Haben Jugendliche aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität andere Wünsche bezüglich der sie durchsuchenden Personen, sollen diese berücksichtigt werden.“

Grund: Die Problematik queerer Jugendlicher muss hier mitberücksichtigt werden.

§24,3 ersatzlos streichen.

Grund: Durchsuchungen nach Abs. 2 greifen stark in das Persönlichkeitsrecht des jungen Menschen ein und sollten daher nur im begründeten Ausnahmefall und nicht in der Regel erfolgen.



## § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 26, 2 Satz 4 lehnen wir als KJR LSA in der vorliegenden Form ab und fordern eine Änderung wie folgt: „die Unterbringung in einem hierfür geeigneten Raum ohne gefährdende Gestände für eine Dauer von bis zu 2 Stunden“

Grund: Die Unterbringung kann in einem gesonderten Raum stattfinden. Das könnte aber auch ein Sportraum oder ein Außengelände sein. Der KJR LSA fordert eine Reduzierung der Unterbringung von „bis zu 24 Stunden“ auf bis zu „2 Stunden“. In der Regel hält die Eskalation nicht länger an. Einen „besonders gesicherten Arrestraum“ halten wir als KJR LSA für unnötig. Das Geld sollte eher für psychologisches Personal oder andere Dinge eingesetzt werden. Stress kann bei geschultem Personal in der Regel früh erkannt werden und mit der Absonderung des Jugendlichen in seiner Zelle oder in einem speziellen Raum (Sportraum, Raum draußen) enden. Deeskalationsmaßnahmen sollten vorrangig angewendet werden.

## §26,3 Satz 1 ersatzlose Streichung

Grund: Der KJR LSA spricht sich grundsätzlich gegen eine „Fesselung“ als Maßnahme aus und fordert ein Deeskalationskonzept von Gewalt in der Einrichtung. Befindet sich der Jugendliche bereits in einem gesonderten Raum würde eine Fesselung eine doppelte Zwangsmaßnahme darstellen.

§26,3 Satz 2 Der KJR LSA bittet um eine Ersetzung durch: „Zur Abwehr einer Selbsttötung ist eine ständige und unmittelbare Überwachung zulässig. Eine ärztliche und psychologische Untersuchung ist unverzüglich zu veranlassen. Bei besonderen Sicherheitsmaßnahmen ist ebenfalls unverzüglich ein Gespräch über den Vorfall mit dem Bezugsbetreuer zu führen.“

Grund: Eine Auswertung des Verhaltens ist zwingend, denn ein pädagogisches Ziel ist, dass der\*die Jugendliche lernt, andere Formen als Gewalt zum Aufbau von Aufregung und Aggression anzuwenden. Er\*Sie muss lernen sich zu regulieren, seine Frustrationstoleranz zu erhöhen, sein\*ihr Verhalten zu verändern. Das ist Teil des Arrestvollzugsprogramms.

§26, 4 Wir bitten um Änderung in „Absonderung von mehr als 2 Stunden ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr unerlässlich ist.“

Grund: Folgeänderung aus Änderung in Abs 26,2 Satz 4.

§26, 5 Satz 2 ersetzen durch „Für Gefahr im Verzug wird jemand vom Anstaltsleiter für die Zeit seiner Abwesenheit beauftragt.“

Grund: Nicht jede\*r Bedienstete sollte die Möglichkeit haben, die Entscheidung über besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen, da hier insb. die Grundrechte der jungen Menschen betroffen sind. Eine klare Regelung der Verantwortung ist daher zwingend. Entscheidungen, die im Nachhinein rückgängig gemacht wird, sind aber im pädagogischen Sinne autoritätsmindernd und somit kontraproduktiv.

## **§27 Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen**

§27,1 ersatzlose Streichung des 2. Satzes.

Grund: Bei der Anwendung von Fesseln und Reizstoffen handelt es sich nicht nur um körperliche Gewalt, sondern eine körperliche Gewalt mit Hilfsmitteln wird zur Waffengewalt, wenn die Hilfsmittel als Waffe zur Abwehr eingesetzt werden.

Pädagogisches Ziel ist eine deutliche Deeskalation von Gewalt. Gewalt mit Gewalt zu beantworten läuft erzieherischem Wirken konträr. Im Konflikt sollten Festhalte- und Ruhigstellungsmethoden angewendet werden, die nur solange bestehen sollen, wie der Jugendliche diese zur Entspannung benötigt. Während und nach dem Ausbruch sollte der Jugendliche nicht alleingelassen werden, um seine psychische Verfassung und Selbstgefährdungstendenzen einschätzen zu können. Die Anwendung von körperlicher Gewalt muss mit den Jugendlichen zu Beginn und nach der Tat eingehend ausgewertet werden.

## **§29 Nachsorge, Entlassungsbeihilfe**

§29,1 Der KJR LSA bittet um die Ergänzung von „Am Ende des Arrests gibt es eine Arrestvollzugskonferenz, bei der der\*die Jugendliche und die Teilnehmenden, die Entwicklungsfortschritte und den Stand der Erreichung des Vollzugsziels positiv, realistisch beschreiben und Folgemaßnahmen zur Nachsorge festlegen. Die Konferenz ist unabhängig von der Länge des Arrests zwingend durchzuführen. §4,2 ist zwingend zu besprechen und zu berücksichtigen.“

Grund: Ziel ist die ausführliche Reflektion der Arrestzeit sowie die Reintegration in das soziale Umfeld nach dem Arrest. Um hier einen möglichst erfolgreichen Übergang sicher zu stellen, ist das Zusammenwirken aller Beteiligten von besonderer Bedeutung.

29,2 ergänzen: „Es ist darauf hinzuwirken, dass der\*die Jugendliche möglichst von einer Bezugsperson abgeholt wird.“

Grund: Dies erleichtert dem\*der Jugendlichen, die Rückkehr in das soziale Umfeld und in das Hilfesystem.

## **§ 31 Beschwerderecht**

Der KJR LSA regt folgende Ergänzung des Abs 1. als Satz 2 an: „Die Anstalt benennt darüber hinaus mindestens drei weitere Personen an die sich die jungen Menschen als Vertrauenspersonen bzgl. der oben genannten Sachverhalte wenden können.“

Grund: Gerade im Jugendarrest besteht eine deutliche Abhängigkeit der jungen Menschen insbesondere von der Person des\*der Anstaltsleiter\*in. Dieses hat zur Folge, dass ggf. Wünsche oder Beschwerden aus Angst vor Konsequenzen nicht vorgetragen werden. Durch die Regelung soll eine neutrale Vermittlungsinstanz geschaffen werden, die es den Jugendlichen – analog der geplanten Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – eher ermöglicht, sich zu öffnen.

## **§34 Personelle Ausstattung**

§34,2 Der KJR LSA bittet darum, Fallsupervision für die Kollegen zu ergänzen.

Grund: Supervision muss als Standard verankert und ermöglicht werden.



### §39 Freizeit- und Kurzarrest

§ 39,2 Wir bitten um die Veränderung: „Ein Arrestvollzugsplan wird erstellt.“

Grund: Es ist aus Sicht des KJR LSA nicht ersichtlich, warum auf die Erstellung im Bereich des Freizeit- bzw. Kurzarrestes verzichtet werden soll. Für den Jugendlichen wird erst durch die Erstellung des Programmes ersichtlich, welche Maßnahmen mit welchen Begründungen und Zielen erfolgen sollen. Dies ist zwingend, um die mit dem Arrest verbundenen Ziele erreichen zu können.

### III. Änderung des Schulgesetzes

Schüler\*innen, die die Schulpflicht verletzen, müssen pädagogisch begleitet werden, Geldstrafen und Jugendarrest lösen hier das Problem nicht. Daher fordert der KJR LSA die Änderung des Schulgesetzes. Hierauf hat er bereits in seiner Stellungnahme zum Schulgesetz vom 08.12.2017 hingewiesen.

Streichung der Nr. 1 in Abs. 1 des § 84 SchulG LSA.

Grund: „Wer seiner Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann sogar mit Arrest bestraft werden.“ Diese aktuelle Regelung ist seit Jahren in der Kritik, an der wir weiter festhalten. Wer die Schule schwänzt, muss sozialpädagogisch begleitet und nicht weggesperrt oder mit Geldbußen belegt werden. „Schulschwänzer gehören in die Schule, nicht in den Jugendarrest“, stellt der Koalitionsvertrag richtig fest (33). Hieraus müssen nun auch rechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer Philipp Schweizer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Haertel  
Vorsitzende

i.A.

Philipp Schweizer  
Geschäftsführer

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist der Zusammenschluss von 27 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts. In Jugendverbänden sind junge Menschen freiwillig in ihrer Freizeit gemeinsam aktiv, sie organisieren Kinder- und Jugendgruppen, Bildungsveranstaltungen, Freizeiten und Fahrten. Der KJR LSA vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt und seiner Mitgliedsverbände. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist Träger der Landeszentralstelle juleica und des Beteiligungsprojektes „Jugend Macht Zukunft“.